



Around Europe - Deutsche Ausgabe

Ausz ge aus Nr 325 (September 2010)

Die Rechte der Roma: Dekade der Eingliederung

W re der Einfluss auf die Menschen nicht so schwerwiegend, dann w ren die j ngsten Auseinandersetzungen auf h chster Ebene innerhalb der EU geradezu faszinierend, da sie eine Abwechslung boten zu den eint nigen Diskussionen, die unter Br sseler Diplomaten als normal gelten.

Pr sident Sarkozy's „Krieg“ gegen die Kriminalit t (der die Deportation tausender rum nischer und bulgarischer Roma einschloss), erzeugte weit verbreitete Kritik von Menschenrechtsorganisationen, Ministern der franz sischen Regierung, der katholischen Kirche, der UN, die in einer Auseinandersetzung auf h chster Ebene zwischen der EU-Kommission und Frankreich gipfelte, und in einer diplomatischen Verstimmung mit Deutschland.

Seit Ende Juli wurden  ber tausend Roma rum nischer und bulgarischer Nationalit t in ihre Heimatl nder zur ck geschickt. Bei etwas  ber 150 von ihnen geschah dies zwangsweise. Viele akzeptierten 300   R ckf hrungsgeld daf r, dass sie das Land schnell und ger uschlos verlassen. (Geld, das eine unmittelbare R ckkehr nach Frankreich nicht verhindern kann.)

Diese Ausweisungspolitik ist nicht neu (10 000 Ausweisungen fanden im vergangenen Jahr statt), aber infolge der Krawalle im Juli - einschlielich eines Angriffs auf eine Polizeistation in Sait Aignan im Loiretal durch Mitglieder der Roma-Gemeinde - nahm die Intensit t der politischen Rhetorik zu.

Viviane Reding, die EU-Kommissarin f r Justiz, Grundrechte und Staatsb rgerschaft, griff dieses Problem eifrig auf, bezeichnete die franz sischen Aktionen als „eine Schande“ und ver rgerte Paris mit Anspielungen auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs. Nichtsdesto- weniger b t ihre fr here Aussage aus weniger aufgeheizten Zeiten nichts von ihrer Berechtigung ein: „Alle Mitgliedsstaaten < sollten > die allgemein anerkannten EU Regeln: Freiz gigkeit, das Verbot der Diskriminierung und die gemeinsamen Werte der Europ ischen Union respektieren, insbesondere die Anerkennung der Grundrechte einschlielich der Rechte der Menschen, die einer Minderheit angeh ren.“ Wahrscheinlich schoss die Kommission damit  ber das Ziel hinaus, indem sie mit rechtlichen Schritten drohte. Das bezieht sich auf die Gr e Frankreichs, nicht auf seine Handlungsweise.

Die franz sischen Minister betrieben ihre Verteidigung, ohne mit der Wimper zu zucken. Der Innenminister, Brice Hortefeux, zitierte rasant steigende Kriminalit tsraten als vordringlichsten Grund; in den letzten anderthalb Jahren - so der Minister - sei die Zahl der von Roma begangenen Straftaten in Paris um 259 % gestiegen. Die Regierung ist besorgt, dass die (Fl chtlings-) Lager „Ursache illegalen Handels, eines zutiefst schockierenden Lebensstandards, der Ausbeutung von Kindern zum Betteln, von Prostitution und Verbrechen“ sind. „Das bedeutet nicht, dass diese oder jene Bev lkerungsgruppe stigmatisiert wird“, erg nzte der Einwanderungsminister Eric Besson, „aber wir k nnen die Augen nicht vor der Realit t verschlieen“.

Monsieur Besson hat nicht Unrecht. Die EU Mitgliedsstaaten haben nur zu oft ihre Augen fest verschlossen vor dem Elend der „größten Minderheit“ dieses Kontinents. Europas zehn bis zwölf Millionen Roma sind unverhältnismäßig stark von Diskriminierung, Gewalt, Arbeitslosigkeit, Armut, schlechten Wohnverhältnissen und schlechtem Gesundheitszustand betroffen. Aber Diskriminierung und Missbrauch in den Herkunftsländern dieser Menschen sind keine Entschuldigung dafür, es ebenso zu machen, indem man sie zurück schickt mit dem Vermerk „zurück an Absender“.

Roma aus Bulgarien und Rumänien sind EU Bürger mit denselben Grundrechten auf Freizügigkeit in allen Mitgliedsstaaten. Dagegen gibt es Vorbehalte. Übergangsbestimmungen sind in Kraft, die es den Mitgliedsstaaten erlauben, die vollen Bürgerrechte der EU schritt-weise einzuführen. Freizügigkeit und das Recht, ohne eine besondere Erlaubnis Arbeit zu suchen, gelten bis zum 1. Januar 2014 für Arbeiter aus Bulgarien und Rumänien nicht uneingeschränkt - beide Staaten traten 2007 der EU bei.

Tatsächlich gilt das Recht auf Freizügigkeit in der EU nicht vorbehaltlos, gleichgültig, woher man kommt. EU Bürger, die sich länger als drei Monate aufhalten, müssen wirtschaftlich unabhängig sein und eine umfassende Krankenversicherung oder genügende Mittel haben, um dem Staat nicht zur Last zu fallen. Ein Mitgliedsstaat hat das Recht, eine Person nach drei Monaten auszuweisen, wenn sie diesen Anforderungen nicht entspricht. Einschränkungen können aufgrund staatlicher Politik, öffentlicher Sicherheit und Gesundheit gesetzlich verfügt werden.

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel kann weder aus einer Laune heraus außer Kraft gesetzt werden (noch deshalb, weil ein zunehmend unpopulärerer Präsident kurz vor seiner Wiederwahl steht). Die Entscheidung muss ausschließlich aus Gründen des persönlichen Verhaltens getroffen werden; eines Verhaltens, das „eine echte, gegenwärtige und hinreichend ernste Bedrohung einer der fundamentalen Interessen der Gesellschaft darstellt. Von den Besonderheiten des einzelnen Falles unabhängige Gründe, die sich auf die allgemeine Prävention beziehen, sollen nicht akzeptiert werden“ (Direktive 2004/38/EC Artikel 27).

Die Ausweisung aufgrund einer statistisch nachgewiesenen größeren Wahrscheinlichkeit, dass ein Angehöriger einer sozialen Gruppierung oder Ethnie ein Verbrechen begeht, fällt nicht unter diese Kriterien. Um es ganz unverblümt mit den Worten von Viviane Reding zu sagen: „Niemand sollte ausgewiesen werden, nur weil er Roma ist“.

„Europas größte ethnische Minderheit“

Eine Bevölkerung von 10 bis 12 Millionen in der EU, in Beitrittskandidaten- und möglichen Beitrittskandidatenländern. Die neueste Volkszählung ergab folgende Statistik für die Roma-Bevölkerung:

- Rumänien: 515.000 (2,5 Millionen schätzen die Nichtregierungsorganisationen)
- Bulgarien: 370.000

In der Tschechischen Republik und der Slowakei beträgt die Arbeitslosigkeit bei Roma 70 %.

Bis zum Jahr 2040 schätzt man den Anteil der Roma an Ungarns Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter auf 10 %.

Frankreich hat trotzdem Freunde, selbst wenn Deutschland sich gegen Sarkozys Aussage, es würde ähnlich verfahren, heftig verwarnte. Italien machte 2008 den Anfang und wies Roma rumänischer Herkunft in einer Weise aus, die zunehmend Verbreitung findet. Kopenhagen verlangte von der dänischen Regierung Unterstützung bei der Abschiebung von 400 Roma; in Schweden wies die Polizei Roma aus unter Verletzung nationaler und EU Gesetze; und Deutschland schickt Tausende Kinder

und Jugendliche der Roma zurück in den Kosovo - trotz Warnungen von Unicef vor den entsetzlichen Lebensbedingungen dort und der vom Europarat geäußerten Sorge, dass der Kosovo Flüchtlinge nicht so aufnehmen kann, „dass ihre Rechte geschützt werden können“.

Die westeuropäischen Mitgliedsstaaten vergrößern ein Problem, dessen Wurzeln in der wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung der Roma-Gemeinden in deren Heimatländern liegen. Frankreich sollte nicht für das Scheitern nationaler Politik anderer Mitgliedsländer büßen müssen. Die Europäische Union ist nicht als karitative Organisation gedacht. Allerdings wäre eine bessere kooperative Haltung einem Europa-weiten „Problem“ gegenüber förderlicher für Entwicklung und Veränderung. 2005 gab Europa den Anstoß für die „Dekade der Eingliederung der Roma“. Nach der Hälfte der Zeit wäre es hilfreich, wenn die Mitgliedsstaaten damit begännen, wenigstens nicht ganz so offen gegen eine Integration zu aufzutreten.

Die EU versucht, Einmütigkeit zu erzielen, um die soziale Integration der Roma in die europäische Gesellschaft zu verbessern. Beträchtliche Summen wurden dazu vom europäischen Sozialfonds aufgewendet. Dies wäre von Vorteil sowohl für Frankreich als auch für die Mitgliedsstaaten, in denen das Geld ausgegeben wird. Viele der bedeutenden Vorteile der europäischen Integration - wie Freizügigkeit und das Recht auf Arbeit - schaffen aber auch Probleme. Kooperation und Koordination unter den Mitgliedsstaaten sind nötig. Die europäischen Länder - große wie auch kleine - täten gut daran, die Worte von Kommissarin Reding zu beachten: „Europa ist nicht nur ein gemeinsamer Markt, es ist ebenso eine Gemeinschaft von Werten und fundamentalen Rechten.“

Joe Casey

Übersetzung: Christel Wieding

Wahlrecht im Gefängnis: eine Möglichkeit zu sozialer Wiedereingliederung

Im Gefängnis zu sein ist aus sich heraus infolge des Verlusts der Freiheit eine Bestrafung“, so wird es in den europäischen Regeln für Gefängnisse 2006 beschrieben. Ob der „Entzug der Freiheit“ auch beinhaltet zu wählen im Rahmen von demokratischen Wahlen, das bleibt ein strittiges Thema..

Zumindest bleibt es in einigen Ländern strittig. In seiner Entscheidung von 2005 Hirst gegen das Vereinigte Königreich war der europäische Gerichtshof der Menschenrechte sehr empathisch: „Eine derartige generelle, automatische und wahllose Einschränkung in einem lebenswichtigen überkommenen Recht muss man als ein Überschreiten jeder akzeptablen Grenze von Achtung ansehen.“ Die gemeinte „Konvention“ ist die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Wir wollen kein Blatt vor den Mund nehmen: der umfassende Ausschluss, der alle Gefängnisinsassen vom Wählen dispensiert ohne Berücksichtigung der Natur ihrer Straftat oder der Länge der Haftstrafe - das ist beides überzogen und nicht legal. Der EU- Ministerrat hat in diesem Monat erneut seine tiefe Betroffenheit über die weiter andauende Nichtumsetzung der Entscheidung des europäischen Gerichtshofes ausgedrückt.

Großbritannien ist jedoch nicht das einzige EU-Ratsmitglied, welches die internationalen Vertragsverpflichtungen und das europäische Verfahrensrecht missachtet. Wie die Tabelle darstellt, variiert das internationale Bild sehr stark und es ist kein klares Muster wahrnehmbar-

weder hinsichtlich geographischer noch politischer Tradition: Gro britannien und R ssland, beide schlie en alle Gef ngnisinsassen von den Wahlen aus; Irland und die Ukraine tun es nicht.

Staaten, die Strafgefangenen erlauben sich an Wahlen zu beteiligen (ohne Einschr�nkung)	Albanien, Bosnienn&Herzegovina, Kanada, Kroatien, D�nemark, Frankreich, Finland, Island, Irland, Lettland, Litauen, Kosovo, Monaco, Norwegen, Serbien, Montenegro, Slovenien, Schweden, die Schweiz, die Ukraine
Staaten, die Strafgefangenen erlauben sich an Wahlen zu beteiligen (mit gewissen Einschr�nkungen)	�sterreich, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Japan, die Niederlande, Malta, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Slowakei, Spanien, die T�rkei
Staaten, die Strafgefangene von der Wahl ausschlie�en	Aserbaidshan, Bulgarien, Zypern, Estland, Georgien, Ungarn, Portugal, Rum�nien, die Russische F�deration, das Vereinigte K�nigreich
Staaten, die Strafgefangene von der Wahl ausschlie�en und noch nach der Entlassung Beschr�nkungen des Wahlrechtes auferlegen	Armenien, Belgien, Luxemburg, die Vereinigten Staaten (das kommt auf den Staat an)

Das Problem bleibt umstritten und „irgendein“ Richter, der „irgendwo“ entscheidet, dass Strafgefangenen das Wahlrecht gegeben werden sollte, wird es nicht schaffen, die Neinsager zu  berzeugen. Bef rworter einer Strafrechtsreform haben es n tig, sowohl hinsichtlich des rationalen, aber ebenso des emotionalen Arguments zu  berzeugen. Ich hoffe, ich kann dazu einige Merkmale darlegen.

Das Argument der Britischen Regierung beim Europ ischen Gerichtshof, dass „R ckzug aus der Gesellschaft“ auch den R ckzug von den Privilegien der Gesellschaft, dabei auch vom Recht, einen Kandidaten zu w hlen, bedeutet, mag nicht legal aufrechtzuerhalten sein, aber es besteht sicher eine emotionale Logik. Jedoch besteht ein gesellschaftliches Interesse, die Strafgefangenen schon vor der Entlassung aus dem Gef ngnis zu reintegrieren; die Exgefangenen zu ermutigen, produktive Mitglieder ihrer Gesellschaft zu werden, die Gefahr des R ckfalls zu verringern und sicherzustellen, dass es in Zukunft weniger Opfer geben wird.

Sozialer Ausschlu  ist ein Schl ssel zu Kriminalit t und fortgesetzter R ckf lligkeit. Politische Einbindung kann dabei eine Rolle spielen, um dem perversen Effekt dieses Ausschlusses zu begegnen.

Das europ ische AIRE -Zentrum argumentierte  berzeugend , dass die Empfehlungen des Komitees der Ministervorschl ge hinsichtlich des Umgangs mit den „Lebensl nglichen“ eine Rechtfertigung ergibt, den Strafgefangenen das W hlen zu erlauben. Diese Rechtfertigung ist nicht eindeutig. Die „Individualisierung, Normalisierung und Verantwortlichkeit“ unterst tzen die Bekundung des Wahl rechts der Strafgefangenen aufder Basis der Festigung der Verbindung mit der Gesellschaft, einen Einbezug, welcher ihre pers nlichen Umst nde und Charakteristiken ber cksichtigt.. Der psychologische Einflu  des Einbezugs der Gefangenen in

die normalen Aufgaben der Gesellschaft sollte nicht unterschätzt werden. Um ein simples Beispiel anzuführen - das Nutzen einer Bankkarte - als Symbol des wieder „in der Gesellschaft Seins,“ die Reaktion eines ehemaligen Strafgefangenen :“Ich weiß, es ist trivial, aber manchmal ist auch das wichtig, weil man sich dabei wie jeder andere in der Gesellschaft fühlt. Es hat Jahre gedauert, bis ich mir vorstellen konnte, eine Kreditkarte in einem Geschäft zu benutzen.“ Die Forschung vermittelt den Anschein, dass diese emotionale Dimension Teil eines Geflechts von Gründen ist (praktische und sychologische), wie darin Gefangene befähigt werden, Zugang zu grundlegenden Finanzdiensten zu bekommen, was wiederum einen positiven Einfluß auf die Rückfälligkeit hat.

Hoffentlich wird die jetzige Koalitionsregierung nicht so weitermachen wie die Vorgängerregierung - mit endlosen Konsultationen und Feststellungen. Letztlich dient die Verweigerung des Wählens im Sinne der Erfüllung einer demokratischen Aufgabe keinerlei Zweck, weder den Forderungen der Öffentlichkeit, noch der Besserung der Straftäter. Im schlimmsten Falle beschädigt es die Demokratie. Mit den Worten eines kanadischen Richters des Obersten Gerichts „unterminiert die Restriktion die Legitimität der Regierung , ihre Effektivität und die Gesetze.“ Das ist der schlechteste vorstellbare Effekt.

Empfehlung Rec (2003)23 des Komitees der Minister an die Mitgliederstaaten über die Durch führung von lebenslänglichen und anderen langjährigen Strafen.

Allgemeine Prinzipien:

3. Berücksichtigt werden sollte die Vielfältigkeit persönlicher Charakteristika unter lebenslichen und Langzeitgefangenen und es sollte auf das Individuelle bei der Strafeinführung geachtet werden (Individualisationsprinzip).
4. Das Gefängnisleben sollte so arrangiert werden, dass es so nahe wie möglich angenähert ist an die lebensrealität in den kommunalen Gemeinschaften (Normalitätsprinzip).
5. Den Strafgefangenen sollten Gelegenheiten gegeben werden, die persönliche Verantwortlichkeit im Gefängnisalltag zu praktizieren).

Joe Casey

Übersetzung: Jutta Fauer